

ten in der Cultur bei seiner Beurtheilung zu Rathe zu ziehen versteht. Unter diesen Einzelheiten in der Culturgeschichte der Neuzeit ist die Entwicklung des Buchhandels nicht die letzte; das sollten sich die Buchhändler aber zu Herzen nehmen und es nicht verschmähen, ihren kritischen und historischen Bemerkungen Körper und Gestalt zu geben, was um so mannigfacher und lehrreicher ausfallen dürfte, weil unser deutscher Buchhändlerstand, der unter allen verhältnißmäßig der Gesellschaft ein sehr großes Contingent gebildeter Leute stellt, seine Wurzeln in so vielen fremden Ländern geschlagen hat.

Die Vereinigung der Lombardei mit Italien im Jahre 1859 hat im buchhändlerischen Verkehr die ersten Steine eines regeren Lebens gelegt, von denen bald Toscana und Süd-Italien die besten Früchte zogen. Die Beziehungen wurden häufiger und leichter, der Riesenschritt, den die italienische Regierung mit der damaligen neuen Verfassung zu machen wagte, war entscheidend für die Entwicklung vieler bisher nicht bedeutender Häuser. Die Einverleibung des Venetianischen 1866 erweiterte den bisher von Censur und Zollamt beschränkten Wirkungskreis; der Meinungsaustrausch unter den verschiedenen Provinzen Italiens, namentlich durch Vermittlung des Journalismus, machte Nord- und Süd-Italien darauf aufmerksam, daß diesseits und jenseits der früheren Grenzen es eine Literatur gab, die allerdings nicht bedeutend war, von deren Existenz aber die meisten Buchhändler gar keine Ahnung hatten.

Solche Verhältnisse machten auch eine Annäherung unter den Buchhändlern der verschiedenen Provinzen nothwendig; es gab kein bibliographisches Journal, ein jeder Berührungspunkt, der nicht gerade individuell von Geschäft zu Geschäft ging, fehlte; an ein Gemeinwesen im italienischen Buchhandel war gar nicht zu denken. Das so kläglich zu Grunde gegangene große Verlagsgeschäft von Stella in Mailand hatte in den vierziger Jahren keine Mühe und Unkosten gespart, um ein Blatt für den Buchhandel, gewissermaßen als Katalog zu schaffen; seine Bemühungen waren aber vergebens, das Unternehmen schloß allmählich wieder ein. Nach zehnjähriger Unterbrechung machten wir selbst einen ähnlichen Versuch im Jahre 1859—60, welcher leider keinen bessern Erfolg hatte. Zweijährige Mühe und Sorgfalt waren vergebens darauf verwandt worden; der Grundgedanke, durch Schaffung der Bibliografia Italiana, welche wir gratis vertheilten, ein Commissionsgeschäft für Italien selbst, wo es noch heute fast ganz daran fehlt, zu begründen, verwirklichte sich nicht nur nicht, sondern erzeugte in uns die feste Ueberzeugung, daß unter den dermaligen Zuständen der italienische Buchhandel zu jeder Reform unreif sei; denn andernfalls hätten viele Buchhändler, welche unsere Bibliografia franco und gratis geliefert erhielten, dieselbe nicht obendrein refüsirt.

Das alte Haus Molini in Florenz machte einen dritten Versuch, welcher ebenso kläglich als die früheren zu Grunde gehen mußte. Obgleich das Journal, nach italienischen Verhältnissen bemessen, ziemlich gut redigirt wurde, fand es keinen Zuspruch, eben weil der italienische Buchhändler damals und größtentheils auch heute das Bedürfniß nicht erkannte, noch anerkennt, welches die Kenntniß der tagtäglichen Erscheinungen als *conditio sine qua non* eines Geschäftes im Verkehr durchaus obenan setzt.

Im Jahre 1864 entstand in Mailand der Circolo Italiano della Libreria, Tipografia ed Arti affini, welches die Basis zu einem Buchhändlerverein für Italien bilden sollte. Man schuf ein Blatt unter dem Namen Circolare, welches manches Gute, unter anderm das erste Adreßbuch der italienischen Buchhändler nach Städten geordnet brachte. Der Circolo hatte ein eigenes Local, aber wozu diente das alles, wo der Gemein Sinn fehlte! Das Haus Duelli & Co., welches eine Haupttriebfeder in dieser neuen Richtung war, brach unter dem Gewicht seiner für italienische Verhältnisse zu großen Unternehmungen zusammen und bald darauf oder gleichzeitig starben Verein und Circolare an der Auszehrung.

Die Trümmer aller dieser Versuche aber entmuthigten die Leute im italienischen Buchhandel nicht, welche die Ueberzeugung hatten, daß in einem wiedergeborenen Volke auch eine neue Literatur und mit ihr ein gesunder und mächtiger Buchhandel der Natur nur entsprechend sein müsse. Die Firmen Loescher, Fratelli Bocca und Münster vereinigten sich im Jahre 1867 behufs Herausgabe der noch jetzt erscheinenden Bibliografia d'Italia, von der ich Ihnen in meinem nächsten Briefe, der auch den im September in Neapel stattgehabten Buchhändlercongreß behandeln wird, Näheres zu berichten beabsichtige.

Rechtssfälle.

Aus Berlin, 14. Dec. berichtet die National-Zeitung: „Vor dem 1. Criminalsenat des Obertribunals wurde soeben folgender interessante Nachdruck- resp. Nachbildungsprozeß verhandelt, welcher bereits in prozessualischer Hinsicht die Mangelhaftigkeit unserer neuen Gesetzgebung in evidenter Weise zu Tage treten läßt, da, weil es sich um die Nachbildung eines Kunstwerks handelt, in dritter Instanz das preussische Obertribunal die competente Behörde bildet, während bezüglich Nachbildungen, welche ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerk zu betrachten sind, die Competenz auf den Leipziger Reichs-Oberhandelsgerichtshof übergegangen ist (§. 43. des Bundesgef. vom 11. Juni 1870). — Der Kaufmann Z. zu Bremen hatte im vorigen Jahre eine Bleifederzeichnung angefertigt, welche den Kaiser Napoleon III. im Bette liegend und den Reichskanzler Fürsten Bismarck auf ihm knieend darstellte und mit der Bezeichnung »Abdrücken eines alten Sünders« versehen war, an welche sich ein vierstrophiges den Endrefrain: »Hat ihm schon« enthaltendes Lied reihte. Nachdem Z. diese Zeichnung durch den Photographen H. hatte vervielfältigen lassen, ohne sich jedoch seines Eigenthumsrechtes zu entäußern, bot letzterer unter Zusendung einer Anzahl Exemplare dem hiesigen Kaufmann Linde den Vertrieb derselben an, erhielt jedoch von diesem die Rückantwort, daß er die Photographien nicht gebrauchen könne. Dies geschah jedoch nur zum Schein, denn Linde hatte inzwischen durch den Photographen S. eine Anzahl Nachbildungen von einer durch den Maler M. in Tusche angefertigten, jedoch tiefern Schatten als das Original aufweisenden Abzeichnung herstellen lassen und dieselbe in den Handel gebracht. Auf Antrag des Z. wurde demzufolge die gerichtliche Verfolgung gegen Linde eingeleitet und er seitens des hiesigen Stadtgerichts am 4. Mai c. auf Grund der §§. 10., 11., 30. des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837 unter der Feststellung, daß es sich um unbefugte mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerks handle, in Strafe genommen, indem das Gericht den Einwand, daß das Bild nicht gegen Nachdruck geschützt gewesen, da unter ihm kein Autor genannt sei, mit Rücksicht darauf, daß in Bremen keine besonderen Formalitäten zur Erlangung des Schutzes erforderlich seien, verwarf. Auf die hiergegen eingelegte Appellation des Angeklagten bestätigte das Kammergericht am 9. September c. das verurtheilende Erkenntniß und führte aus, daß es des im §. 27. des Gesetzes von 1837 für Preußen vorgeschriebenen Schutzes nicht bedürft habe, nach dem Bundesgesetze vom 19. Juni 1845, Nr. 3. als Ergänzung zu dem Bundesbeschlusse von 1837, es genüge, um den Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in demjenigen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben seien. Die nunmehr eingelegte und in der mündlichen Verhandlung vor dem Obertribunal des Weiteren durch den Justizrath Romberg ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde culminirte in dem Nachweise, daß in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 keine Andeutung zu finden sei, daß seine Tendenz auf Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 gerichtet gewesen sei, gemäß dessen §. 2. das Eigenthumsrecht eines artisti-